



Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Per E-Mail

An die

- kommunalen Spitzenverbände
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Träger von Behinderteneinrichtungen
- Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte

Bearb.: Herr Schlage
Tel.: 0385/ 3031 – 388
Fax: 0385/ 3031 – 392
e-mail: Schlage@ksv-mv.de
AZ: KSV 12
Schwerin, 01.12.2011

Rundschreiben V -2011

Rahmenbedingungen für die ab dem Jahr 2012 zu treffenden Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen

Für den Abschluss von Vereinbarungen ab dem 01.01.2012 nach § 75 Abs. 3 SGB XII in Verbindung mit dem Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen (LRV M-V), in der Fassung vom 01.07.2007 gebe ich Ihnen für die bedarfs- und leistungsgerecht in 2012 zu treffenden Vereinbarungen folgende Hinweise:

1. Grundsätzlich gelten die zurzeit geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen entsprechend der Vereinbarung bzw. der Regelung in § 77 Abs. 2 Satz 4 SGB XII im Jahr 2012 fort. Veränderungen im Leistungsangebot bedürfen grundsätzlich der Neuvereinbarung.
2. Es besteht auf Antrag grundsätzlich die Möglichkeit, auf der Grundlage der vertraglichen Fortgeltung der bestehenden Vereinbarungen einen weiteren Zeitraum zu unveränderten Bedingungen neu zu vereinbaren.
3. Bei einem Antrag auf Neuverhandlung weise ich darauf hin, dass bei Einzelverhandlungen die zuletzt getroffene und bestehende Vergütungsvereinbarung keinen Bestandsschutz genießt. Vielmehr sind, im Interesse einer angemessenen Finanzierung von subsidiär vergebenen sozialgesetzlichen Pflichtaufgaben, die Einzelverhandlungen ausschließlich unter dem Aspekt der Ermittlung von unabweisbar erforderlichen und leistungsgerechten Vergütungen zu führen.

Sofern eine neue Leistungsvergütung beantragt wird, bitte ich die für eine Antragsstellung wie in den Vorjahren vorgesehenen Formulare, zusätzlich mit den aus Ihrer Sicht zur Plausibilisierung des Antrags geeigneten Unterlagen, zur Dar-

legung der Besonderheiten des Leistungsangebotes und der bisherigen Leistungserfolge, bei mir komplett einzureichen. Die Vorlage entsprechender vereinbarungsrelevanter Daten ermöglicht zunächst einen für die Antragstellung zeitnahen Verhandlungsbeginn. Für eine Antragsbegründung sind insbesondere folgende Angaben erforderlich bzw. können folgende Angaben hilfreich sein:

- Sofern bisher noch keine schriftliche Leistungs- und Prüfungsvereinbarung geschlossen wurde oder sich im Leistungsangebot Veränderungen ergeben, ist in jedem Fall ein Leistungsangebot in Form einer differenzierten einrichtungsbezogenen Leistungsbeschreibung einzureichen (Formular „Leistungs- und Prüfungsvereinbarung“ stationär Stand vom 28.04.2005, teilstationär Stand 11.08.2005 und Werkstätten Stand 07.10.2010). Das Angebot ist mit einer jeweils auf einen im Landesrahmenvertrag ausgewiesenen Leistungstyp aufbauenden einrichtungsbezogenen Darlegung der Besonderheiten der Zielgruppe, dem typischen Hilfebedarf und einer Beschreibung der dafür in Form einer stationären oder teilstationären Maßnahme angebotenen Leistungen zu versehen.
- Grundlagendaten zum eingesetzten Qualitätsmanagement, wie Struktur-, Prozess- und Ergebnisdaten.
- Neben der Leistungsorientierung können bei einer zu begründenden Existenzgefährdung unter der Fortgeltung der bestehenden Vergütungsvereinbarung, ggf. für Nachweise die Betriebsergebnisse der letzten zwei Jahre konkret hilfreich sein.
- Darüber hinaus sollten sachdienlich weitere aus Sicht der Einrichtung antragsbegründende einrichtungsbezogene Daten bzw. Unterlagen mit dem Antrag vorgelegt werden.

Auf Grundlage der nach § 76 SGB XII vorgesehenen Inhalte, können dann einzelne Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen getroffen werden.

4. Für die Leistungen von Fördergruppen an Werkstätten und den Integrationskindertagesstätten sowie für Leistungen der ergänzenden Eingliederungshilfe in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 71 SGB XI, sind teilweise noch schriftliche Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen abzuschließen. Dafür wurden von der ständigen Kommission nach § 20 Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII, zur einheitlichen und landesweiten Anwendung gesonderte Muster der Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen für die Angebotsabgabe verabschiedet. Die Formulare stehen ebenfalls im Anhang des Rundschreibens zur Verfügung.
5. Da die Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte an den Vergütungsverhandlungen beteiligt sind, bitte ich darum, dem jeweils zuständigen Landkreis, bzw. der jeweils zuständigen kreisfreien Stadt, in dessen Bereich eine Einrichtung ihren Sitz hat, einen Satz der Antragsunterlagen zu zuleiten.
6. Insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung der Leistungsqualität und der Leistungsfähigkeit behalte ich mir vor, für die nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums nach § 77 Abs. 2 SGB XII weiter geltenden Vereinbarungen im Einzelfall zu Verhandlungen aufzufordern bzw. Angebote abzugeben.

7. Bei einer transparenten und plausiblen Darstellung der angemessenen und leistungsgerechten Vergütungsanträge, können die Vereinbarungen ggf. ohne einen Verhandlungstermin auf dem Schriftwege geschlossen werden. Selbstverständlich werden jedoch wie bisher bei besonders erklärungsbedürftigen und fragebehafteten Anträgen mündliche Verhandlungstermine erfolgen.

Bei der Prüfung von Anträgen auf Neuvereinbarung von Vergütungen mit Bezug auf eine bereits geschlossene Leistungs- und Prüfungsvereinbarung, erfolgt zunächst anhand der vorliegenden Daten und eingereichten Unterlagen eine Plausibilitätsprüfung der Antragsdaten. Anschließend bildet vorrangig ein externer Vergleich die Grundlage zur Überprüfung der leistungsgerechten Höhe der beantragten Vergütung. Besonderheiten eines Leistungsangebotes, welche die Maßgabe eines externen Vergleichs für die Festlegung der Höhe der Vergütung beeinflussen können, sind bereits ausführlich und überzeugend vom Leistungsanbieter im Antrag darzulegen. Die Formulare für die Darlegung der, für ein mit dem Sozialhilfeträger zu vereinbarendes oder vereinbartes Leistungsangebot, kalkulierten Güter- und Dienstleistungsverbräuche (Kostenkalkulationen Eingliederungshilfe), entsprechen grundsätzlich denen des Vorjahres. Bei Bedarf stehen die im Fall der individuellen Antragstellung als Grundlage für eine zügige Bearbeitung bzw. Verhandlung erforderlichen Formulare auf der Internetseite des KSV M-V als Datei zur Verfügung. Darüber hinaus wird der KSV M-V voraussichtlich ab Januar 2012 auch die Möglichkeit anbieten, den Datenaustausch zum Antrag mit dem KSV M-V im Onlineverfahren abzuwickeln. Nähere Informationen dazu werden zu gegebener Zeit separat bekannt gegeben.

8. Zur Bewertung bestehender Leistungsvereinbarungen, erfolgt bei Bedarf die Einbeziehung der Ergebnisse der nach Anlage H des LRV M-V durchgeführten Qualitätsprüfungen. Die festgestellten qualitativen Merkmale und die in Verhandlungen begründeten und nachweislich erreichten Erfolge, bilden auch Anhaltspunkte für eine Einordnung der beantragten Vergütung in die bestehende Vergütungsbandbreite. Dieser Ansatz soll dem Wettbewerb der Leistungsanbieter untereinander dienen. In diesem Zusammenhang bleibt es Angelegenheit jedes einzelnen Leistungsanbieters, seine Leistungen so ausführlich und umfassend darzulegen, wie es aus seiner Sicht für den Antrag erforderlich und überzeugend ist.

Die Leistungsträger verfolgen weiterhin das Ziel, die Steuerung im Hinblick auf die effiziente Erreichung der im Einzelfall festgelegten Eingliederungsziele zu verstärken, um gleichzeitig auch die Qualitätsentwicklung bei den Leistungsangeboten zu befördern. Zu der damit angestrebten ständigen Qualitätsverbesserung gehören auch die durch Effektivitätssteigerungen erzielbaren schlankeren Prozesse der Hilfeleistungen und die Verkürzung der Leistungsbezugsdauer einzelner Hilfeempfänger. Mit einer ständigen Qualitätsentwicklung lassen sich die Ziele des verstärkten sparsamen Verhaltens und der Ressourcenoptimierung bekanntlich erreichen.

9. Für anerkannte Fördergruppen an Werkstätten für behinderte Menschen gilt weiterhin die von der Kommission nach § 22 Landesrahmenvertrag M-V gemäß § 79 SGB XII (stationär/teilstationär) im Leistungstyp A.7 in ihrer Sitzung am 17. November 2009 beschlossene Pauschale:

gesamte Vergütungspauschale bei 99 % Auslastung: 45,67 €/Tag/Platz
Vergütung für Personalleistung: 38,38 €
Vergütungsanteil für Sachmittel: 7,29 €

10. Für die integrativen Kindergartengruppen gilt die von der Kommission nach § 22 Landesrahmenvertrag M-V gemäß § 79 SGB XII (stationär/teilstationär) im Leistungstyp A.9 in ihrer Sitzung am 17. November 2009 beschlossene Pauschale von 29,43 € exklusive der Fahrleistungsvergütung.

Die unter den Ziffern 9. Und 19. benannten Pauschalen sind für einen zukünftigen Zeitraum ggf. noch zu verhandeln. Sobald durch eine Neuverhandlung andere Vergütungssätze gelten, werden diese durch ein neues Rundschreiben von mir bekannt gegeben.

11. Wie in den Vorjahren stehen auch die Vereinbarungen zur Fortgeltung bestehender Vergütungen unter dem Vorbehalt von Einflüssen durch Gesetzesänderungen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Rabe